

1/SN-165/ME

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT BURGENLAND

A-7001 Eisenstadt, Neusiedler Straße 35-37/8

Parteienverkehr: Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr
DVR: 0060558

Telefon: 02682/66811/11
Telefax: 02682/66811/90
Email: post.uvs@bgld.gv.at

Zahl: G 02/012

Eisenstadt, am 09.03.2001

Entwurf einer 21. StVO-Novelle

Bezug: 160.007/3-II/B/6/01

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Der Unabhängige Verwaltungssenat Burgenland beehrt sich, zu dem mit obbezogener Note vom 01. März 2001 versendeten Entwurf einer 21. Novelle zur Straßenverkehrsordnung Stellung zu nehmen wie folgt:

Zu Z. 1.:

Im Interesse der Verständlichkeit sollte diese Ziffer lauten wie folgt: „Abs. 8 Z. 1 ist sinngemäß anzuwenden“.

Zu Z. 2.:

Nach dieser Bestimmung, die jener bei Alkoholdelikten nachempfunden ist, wird vom untersuchenden Arzt verlangt, dass er eine konkrete Suchtgiftbeeinträchtigung feststellen kann. Nur dann ist eine Blutabnahme möglich. Die Frage ist daher, ob den Amtsärzten die Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung im Rahmen einer klinischen Untersuchung möglich ist, oder ob es nicht genügen sollte, dass bei dieser Untersuchung lediglich der Verdacht einer Suchtgiftbeeinträchtigung hervorkommt, was in weiterer Folge zur Verpflichtung führt, sich einer Blutabnahme zu unterziehen.

Weiters wird vom untersuchenden Arzt erwartet, dass er entscheidet, ob eine Blutabnahme durchzuführen oder eine Harnprobe abzugeben ist. Beides gemeinsam sieht der Entwurf nicht vor.

Möglicherweise erschiene es sinnvoller, dem Arzt beide Möglichkeiten kumulativ zuzugestehen.

Der vorgesehene Gesetzestext lässt es offen, wie das Ergebnis einer Blutabnahme bzw. Harnprobe zu bewerten ist. Es obliegt allein dem Gutachter, auf Grund der vorgefundenen Werte festzustellen, ob eine Suchtgiftbeeinträchtigung anzunehmen ist. Dies dürfte in der Praxis äußerst schwierig sein, weshalb es sinnvoller erschiene, wenn der Gesetzgeber selbst bestimmte Wertgrenzen festlegt, bei deren Vorliegen – wie bei der Alkoholisierung – von einer Suchtgiftbeeinträchtigung auszugehen ist.

Zu Z. 3.:

Dem Vernehmen nach sollen in den USA bereits derzeit die Untersuchungen des Speichels bzw. Schweißes für die Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung herangezogen werden. Falls dies wissenschaftlich möglich ist, erschiene eine solche Vorgangsweise für den Betroffenen günstiger als die Durchführung einer Blutabnahme bzw. Vornahme einer Harnprobe.

Bemerkt wird, dass entgegen den Erläuterungen nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Verweigerung einer Speichelprobe strafbar ist. Die Strafbarkeit einer solchen Verweigerung geht nämlich weder aus dem Entwurf hervor, noch kann § 99 Abs. 1 lit. b dritter Fall StVO herangezogen werden, weil diese Bestimmung den vorliegenden Tatbestand nicht umfasst.

25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:

Dr. T r a x l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: